

Statuten
des
Imkervereins Bucheggberg

1. Januar 2000

I. Name und Zweck

Name	Unter dem Namen Imkerverein Bucheggberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Zweck	<p>Der Imkerverein Bucheggberg bezweckt die Förderung der Bienenzucht und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenzüchter. Dies wird erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Veranstaltung von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchern, Beratungen und praktischen Übungenb) Förderung des Beratungs- und Zuchtwesensc) Bildung von Zuchtgruppend) Betrieb einer Belegstatione) Durchführung von Honigkontrollenf) Unterstützung in der Vermarktung der Erzeugnisseg) Erhaltung und Vermehrung von Bienenweidenh) Information der Öffentlichkeiti) Spezielle Aufgaben im Interesse der Bienenzucht
	<h2>II. Mitgliedschaft</h2>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3</p> <p>Der Imkerverein Bucheggberg ist Mitglied bei den Verbänden, Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) und des Kantonalverbandes Solothurn. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein kann weiteren interessengeschäftigen Verbänden beitreten.</p> <p>Art. 4</p> <p>Der Verein besteht aus Jung-, Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern. Jungmitglieder sind Vereinsangehörige bis zum vollendeten 17. Altersjahr. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben.</p> <p>Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit in Sektionen des VDRB werden zu Freimitgliedern ernannt.</p> <p>Nach 30 Mitgliedschaftsjahren in Sektionen des VDRB wird das Veteranenabzeichen abgegeben.</p>

Art. 5

Rechte Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Antragsrecht an Vorstand und GV
 - Recht auf Beratung
- Art. 6

Pflichten

- Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet den Statuten und den Be- schlüssen der GV Folge zu leisten
- an den Vereinsanlässen nach Möglichkeit teilzunehmen
 - die festgesetzten Beiträge zu entrichten
 - die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
 - die Biennenzitung zu abonnieren

Jung-, Ehren- und Freimitgliedern ist der Jahresbeitrag erlassen.

Art. 7

Eintritt

Auf schriftliche Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vor- stand.

Austritt

Art. 8
Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Art. 9

Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes. Das betreffende Mitglied ist vorgängig schriftlich zu informieren.

III. Organisation

Art. 10

- Vereinsorgane
- Die Organe des Vereines sind:
 - a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren

Art. 11

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

a) Generalversammlung

Generalver-
sammlung

Die GV findet alljährlich im ersten Quartal statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Entschädigungen
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets und Festlegung des Vorstandskredites
- Wählen:
- Präsident
 - Vorstand
 - Revisoren
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Statutenänderungen
 - Bestätigung der Ein- und Austritte
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die GV kann nur über Geschäfte beschließen, welche auf der Traktandenliste stehen.

Art. 13

Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche GV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor einer ausserordentlichen GV mit einer Traktandenliste einzuladen.

Art. 14**Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, in den folgenden Wahlgängen entscheidet die Stimmenzahl. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als verworfen. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

Art. 15**Anträge an die Generalversammlung**

Diese sind mindestens sechs Wochen vor der GV beim Präsidenten einzureichen

Art. 17

Aufgabe und Kompetenzen
Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit dem Sekretär oder Kassier.
Dem Vorstand werden folgende Aufgaben übertragen und für die Mandatsträger in einem Pflichtenheft geregelt:

- Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen der Statuten, Reglemente und den Beschlüssen der Versammlungen.
- Einberufung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen.
- Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen, Ausführen der gefassten Beschlüsse.
- Vertreten des Vereins nach aussen.
- Führen der Protokolle über Sitzungen und Versammlungen.
- Ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung.
- Regelmässige und umfassende Information der Mitglieder, Behörden und Bevölkerung in geeigneter Form.

Art. 18

Aufgabe
Die Arbeiten des Vorstandes werden gemäss Beschluss der GV entschädigt.

c) Revisoren**Art. 19**

Aufgabe und Zusammensetzung
Die Revisoren werden durch die GV für eine vierjährige Amts dauer gewählt. Es werden ein erster und zweiter sowie ein Er satzrevisor bezeichnet. Sie lösen sich nach jeder Amts dauer üblicherweise in dieser Reihenfolge ab, wobei der erste Revisor ausscheidet. Er ist frühestens nach vier Jahren wieder als Revisor wählbar.

Art. 20

Aufgabe
Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten der GV jährlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzen

Art. 26

Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur durch die GV von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

Art. 21

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen
- Subventionen
- Vermögensenträge
- übrige Einnahmen

Art. 27

Gueltigkeit

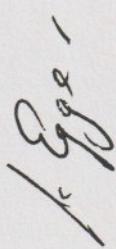
Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 16. April 1999 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 6. November 1927 und treten am 1. Januar 2000 in Kraft.

Art. 22

Ausgaben

Die Ausgaben haben sich nach dem Budget, der Vereinstätigkeit und den gebundenen finanziellen Verpflichtungen zu richten. Für ausserordentliche, unvorhergesehene Aufwendungen legt die Generalversammlung alljährlich einen Kredit fest.

Art. 23

Der Präsident:


Art. 24

Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25

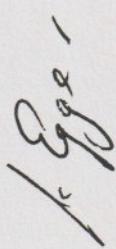
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 25

Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins, nicht aber bei einem Zusammenschluss mit einer andern Sektion, ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Solothurner Kantonalverband bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innerhalb zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, so fällt das Vermögen an den Kantonalverband.

Der Aktuar:


Statutenänderung Art.4, 11.05.2017

IMKERVEREIN BUCHEGGBERG

An der GV vom 24.03.2017 wurde folgende Statutenänderung beschlossen.

Art.4

Mitgliedschaft Der Verein besteht aus Jung-, Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern sowie aus Ehrenpräsidenten.

Jungmitglieder sind Vereinsangehörige bis zum vollendeten 17. Altersjahr. Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben.

Zu Ehrenpräsidenten können Personen ernannt werden, welche den Verein während mindestens 20 Jahren präsidiert - und sich dadurch besondere Verdienste erworben haben.

Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit in Sektionen des VDRB werden zu Freimitgliedern ernannt.

Nach 30 Mitgliedschaftsjahren in Sektionen des VDRB wird das Veteranenabzeichen abgegeben.

01.05.2017 / maxmeier